

TÄTIGKEITSBERICHT
2019

2019





VORWORT DER PRÄSIDENTIN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	15
Geschäftsgang im Evidenzbüro	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	21
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	30
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	33
Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof	35
BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN	37
Begutachtungen	38
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	41
Besuche im Ausland	42
Besuche beim Obersten Gerichtshof	44
Fortbildungsveranstaltungen	46
Weltfrauentag beim Obersten Gerichtshof	47
PERSONELLES BEIM OBERSTEN RICHTSHOF	49
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	50
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	51
Personalsituation im Evidenzbüro	51
Auszeichnungen	51





VORWORT

Im politisch turbulenten Jahr 2019 waren auch Gerichte und Staatsanwaltschaften Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Der Vorwurf der Parteilichkeit bestimmter Justizorgane auf der einen und aus diesem Vorwurf resultierende Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat auf der anderen Seite bestimmten den nicht immer sachlich geführten Diskurs. Dem Rechtsstaat ist jedoch weder durch undifferenzierte Vorwürfe noch durch Sonntagsreden gedient. Er muss sich – im Übrigen auch und gerade in einer Krisensituation wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie – an jedem Tag bewähren. Bewährung bedeutet allerdings nicht, dass alle Organe des Rechtsstaats stets fehlerlos arbeiten. Eine solche Erwartung wäre unrealistisch. Entscheidend ist vielmehr, dass Fehler korrigiert werden können. Der Oberste Gerichtshof hat diese Aufgabe in seinem Zuständigkeitsbereich auch im vergangenen Jahr unbeeinflusst durch Zurufe von außen wahrgenommen.



Besonderes Augenmerk haben wir dem Ausbau der Digitalisierung und der Qualitätssicherung der Datenbank RIS-Justiz gewidmet. Diese Datenbank ist europaweit einzigartig, weil sie nicht nur die Entscheidungen im Volltext enthält, sondern auch gesondert die wesentlichen Elemente der Begründung und die Entwicklung der Rechtsprechung dokumentiert. Aufgrund ihrer freien Zugänglichkeit im Internet leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Transparenz der Entscheidungen des Gerichtshofs. Aber natürlich liegt der Schwerpunkt unserer Tätigkeit in der Rechtsprechung der Straf- und Zivilsenate. Mit Freude erfüllt mich dabei, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Obersten Gerichtshof mit 3,7 Monaten im internationalen Vergleich erneut ganz ausgezeichnet ist.

Dieser Tätigkeitsbericht will Ihnen einen repräsentativen Überblick über unsere Arbeit im Jahr 2019 geben. In Zeiten der COVID-19-Pandemie haben wir uns entschlossen, den Tätigkeitsbericht zur Entlastung der Postzusteller nicht wie bisher als Druckexemplar zu verschicken. Ich hoffe, dass Sie dafür Verständnis haben und auch die digital übermittelte Version Ihr Interesse erwecken kann.

Elisabeth Lovrek
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs

Wien, im April 2020





GESCHÄFTSGANG

Geschäftsgang

Anfall insgesamt



2.787	Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich 6 Kartell- und 11 Schiedssachen)
400	Nc-Sachen (wie etwa Delegierungen)
787	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
424	Ns-Sachen
2	Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
16	OCg- bzw ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)

4.896 **Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

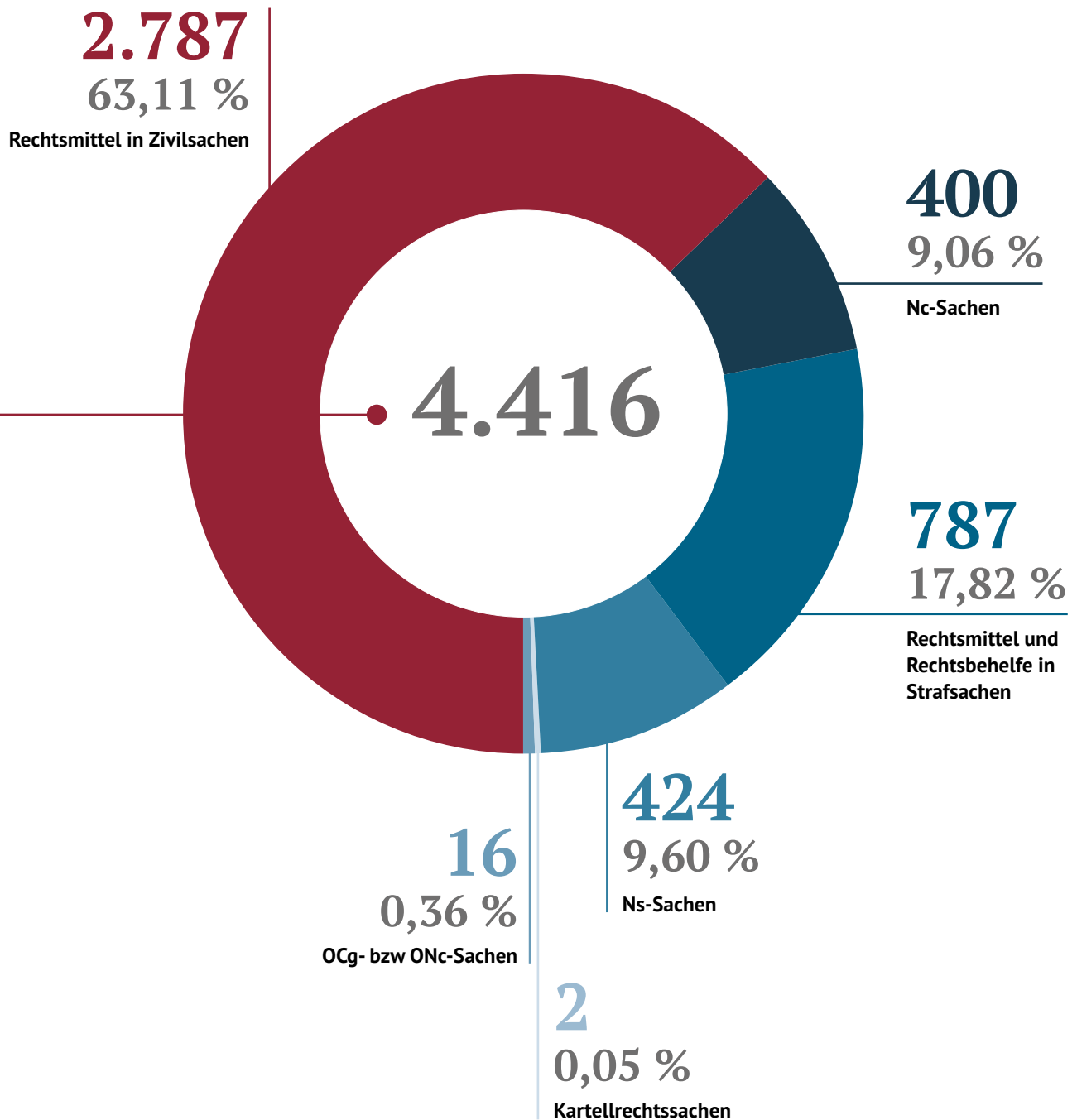


3,7
Monate

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2019 **3,7 Monate**.

Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2019 sind folgende Akten angefallen:

2.787 (2018: 2.844) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2018: – 2 %)

davon

1.464 (2018: 1.492) **ordentliche Rechtsmittel** (52,5 % des Gesamtanfalls; 2018: 52,5 %)

1.323 (2018: 1.352) **außerordentliche Rechtsmittel** (47,5 % des Gesamtanfalls; 2018: 47,5 %)

Im Berichtsjahr waren vier Sperren von Berichterstattern erforderlich (zwei krankheitsbedingte Sperren in der Dauer von jeweils zwei Monaten, zwei Teilsperren von Stellvertretern des Vorsitzenden wegen krankheitsbedingtem Ausfall von Vorsitzenden in der Dauer von vier bzw zwei Monaten).

2019	2.787	Rechtsmittel gesamt
2018	2.844	

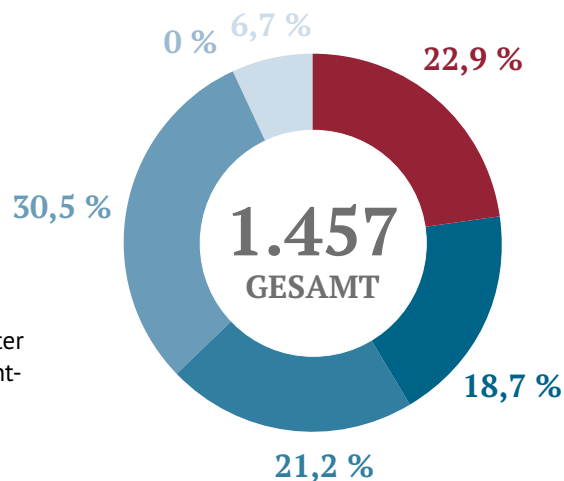
2019	ordentliche Rechtsmittel 52,5 %	47,5 % außerordentliche Rechtsmittel	2019
2018	52,5 %	47,5 %	2018

Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel

Das Ergebnis der im Jahr 2019 insgesamt erledigten ordentlichen Rechtsmittel (1.457) schlüsselt sich wie folgt auf:

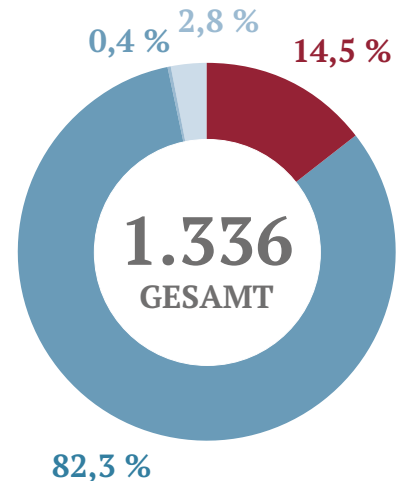
- **333** (2018: 314) **Bestätigungen** (22,9 %; 2018: 21,4 %)
- **273** (2018: 286) **Abänderungen** (18,7 %; 2018: 18 %)
- **309** (2018: 283) **Aufhebungen** (21,2 %; 2018: 17,8 %)
- **444** (2018: 546) **Zurückweisungen** (30,5 %; 2018: 34,3 %)
- **0** (2018: 32) **Zurückziehungen** (0 %; 2018: 2 %)
- **98** (2018: 104) **sonstige Erledigungen** (6,7 %; 2018: 6,5 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen sowie fünf Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union.



Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2019 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.336):

- **194** (2018: 189) **Entscheidungen in der Sache** (14,5 %; 2018: 13,8 %)
- **1.099** (2018: 1.130) **Zurückweisungen** (82,3 %; 2017: 83,4 %)
- **5** (2018: 6) **Zurückziehungen** (0,4 %; 2017: 0,4%)
- **38** (2018: 30) **sonstige Erledigungen** (2,8 %; 2018: 2,2 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen sowie ein an den Verfassungsgesichtshof gerichteter Antrag auf Gesetzesprüfung.



Anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2019 verblieben **848 Akten anhängig** (2018: 760).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2018 ist der Gesamtanfall der Akten im Jahr 2019 um 57 Fälle (2 %) auf 2.787 gesunken, womit sich der Aktenanfall etwas unter dem langjährigen Mittel der Jahre 2012 bis 2018 (2.846) bewegt. Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf einem hohen Stand.

Auch die Anzahl der ordentlichen Rechtsmittel bewegt sich mit 1.464 knapp unter dem Mittel der Jahre 2012 bis 2018 (1.479). An außerordentlichen Rechtsmitteln sind im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 um 29 weniger angefallen (Mittel 2012 bis 2018: 1.366).

Von den 1.323 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 194 – das sind entsprechend 2018 rund 14 % – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.

Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2019 sind 787 Strafsachen angefallen, wobei 64 Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen. In den Jahren davor waren es 848 Strafsachen (2018), 826 (2017) und 793 (2016). Der Aktenanfall bewegt sich demnach seit 2016 stets im Bereich um 800 Strafsachen.

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 489 Fällen (2018: 553; 2017: 511; 2016: 486) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 80 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2018: 74). Weiters fielen unter anderem 33 Grundrechtsbeschwerden (2018: 40) an, überdies 51 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2018: 63) und zwei Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2018: zwei).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 32 Jugendstrafsachen an (2018: 37), im Senat 13 waren es 16 Finanzstrafsachen (2018: 28), im Senat 14 25 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (2018: 29) und im Senat 15 10 Medienrechtssachen (2018: 15).

Im Berichtsjahr waren zwei Sperren von Berichterstatern/Berichterstatterinnen für insgesamt viereinhalb Monate wegen anhängiger Großverfahren sowie eine mutterschutzbedingte Sperre einer Berichterstatterin von 20 Wochen erforderlich.

Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr sechs Fälle an (2018: zwei). Es gab einen Dienstgerichtsfall gegen Richter und keine Disziplinarsache gegen Notare.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 424 Fälle (2018: 335), stieg also um 27 Prozent an.

Erledigungen

Erledigt wurden 734 Os-Sachen (2018: 769).

In insgesamt 489 Os-Sachen wurden 666 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 584 (demnach rund 88 %) von Angeklagten, 72 von der Staatsanwaltschaft und 10 von Privatbeteiligten stammten.

In 51 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO; 2018: 67).

Weiters wurden unter anderem 85 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2018: 71), 36 Grundrechtsbeschwerden (2018: 44) und 54 Erneuerungsanträge (2018: 56) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 122 (2018: 135).

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 584 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 23 zur Gänze und 35 teilweise erfolgreich. In 51 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

**Damit ergibt sich insgesamt eine
(zumindest teilweise) Erfolgsquote
für Angeklagte von rund 19 %**

Von den 72 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war sechs ein gänzlicher und fünf ein teilweiser Erfolg beschieden. Von den zehn von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war keine erfolgreich. Zudem waren 77 der 80 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Weiters wurde über sechs Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen einer erfolgreich war.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2019 wurde 54 Mal (2018: 56) über Erneuerungsanträge erkannt und keinem Antrag (2018: zwei) Folge gegeben.

In einem weiteren Fall (2018: acht) war eine parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüberhinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungserber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Im Berichtsjahr wurden 64 Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof anhängig, wobei 55 Fälle erledigt wurden.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 165 Os-Sachen (2018: 176).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2019 fielen gesamt 787 Strafsachen an. Erledigt wurden 666 Nichtigkeitsbeschwerden, 36 Grundrechtsbeschwerden und 55 Disziplinarsachen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Zudem wurde über 54 Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant hoch sein wird.

Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heran stehen.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jedes Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht übermittelt.

Geschäftsfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Am 31. 12. 2018 anhängig	20	0
Neu angefallen im Jahr 2019	50	3
erledigt	48	3
offen geblieben	22	0

Im Jahr 2019 befand sich der mit 100% seiner Arbeitskraft in Kartellsachen tätige Senatspräsident seit Ende Jänner im Krankenstand. Die Vertretung erfolgte durch die anderen in Kartellsachen tätigen Richter und Richterinnen, und zwar bis 30.9.2019 ohne Belastungsausgleich, seit 1.10.2019 unter Aufstockung um eine halbe Arbeitskraft durch den Personalsenat des Oberlandesgerichts Wien.

Bei den Hausdurchsuchungen hat sich die Zahl der Anträge nach § 12 WettbG mit 29 Anträgen nahezu verdreifacht (2018: 10).

Verdoppelt hat sich die Anzahl der Abstellungsanträge nach § 26 KartG mit sechs Anträgen (2018: 3).

2019 wurden drei einstweilige Verfügungen begehrt (2018: 0).

Ebenso wie im vergangenen Jahr stellten die Amtsparteien einen Prüfungsantrag in Zusammenschlussverfahren und einen Feststellungsantrag.

In 9 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2018: 10).

Schließlich wurde noch ein Antrag auf Abänderung von Auflagen nach § 12 Abs 3 KartG gestellt (2018: 0).

Geschäftsfall beim Obersten Gerichtshof

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Dr. Manfred Vogel.

Geschäftsfall in Zahlen

Im Jahr 2019 fielen zwei Rechtsmittel in Kartellsachen an; eine davon wurde im selben Jahr erledigt, das 2. Rechtsmittel wird voraussichtlich am 12.3.2020 erledigt. Dabei umfassten die betroffenen Branchen den Flugverkehr (16 Ok 1/19m) und Zucker (16 Ok 2/19h).

Weiters fielen 2019 drei Nk-Akten an. Alle drei Akten wurden im selben Jahr erledigt.

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Evidenzbüro: Die Entwicklung zum wissenschaftlichen Dienst

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Evidenzbüros lag wie in den letzten Jahren auf der Unterstützung der Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu im Zivilbereich angefallenen Rechtsmitteln („Einlaufbearbeitung“). Solche Gutachten wurden in 1.334 Akten erstellt, der Anteil der bearbeiteten Akten entsprach mit 56% etwa jenem des Vorjahrs. Das Evidenzbüro wird damit immer mehr zu einem wissenschaftlichen Dienst, wie er bei anderen in- und ausländischen Höchstgerichten seit langem selbstverständlich ist.

Die Konzentration auf die Einlaufbearbeitung hat dazu geführt, dass die frühere Hauptaufgabe des Evidenzbüros, nämlich das Auswerten der Entscheidungen („Rücklaufbearbeitung“) für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS Justiz), etwas in den Hintergrund getreten ist. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieser Dokumentation (auch) für die Qualität der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht unbedenklich. Aus diesem Grund wurden in einer Arbeitsgruppe Überlegungen zur Qualitätssicherung angestellt. Ergebnis waren „Empfehlungen zur Rechtssatzbildung“ für die Senate und ein überarbeiteter Leitfaden zur Rücklaufbearbeitung.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) weiterhin die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2019 umfasste sie 132.890 Rechtssätze und 134.423 Entscheidungen im Volltext.

Im Berichtszeitraum wurde

über 72 Millionen mal

auf einzelne Dokumente zugegriffen.

Die unentgeltlich zugängliche Entscheidungsdokumentation hat damit eine überragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2019)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.380	7.186	376	261
Kartellsachen	3	7	3	2
Strafsachen	789	1.641	146	102
GESAMT	3.172	8.834	525	365

Im Durchschnitt wurden in gut 16 % der ausgewerteten Zivilakten neue Rechtssätze gebildet, in einem Senat liegt der Wert bei über 32 %. In Strafsachen beträgt der Anteil von Entscheidungen mit neuen Rechtssätzen etwa 18 %.

JURE-Datenbank

Das Evidenzbüro ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement“), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

Kooperation mit Universitäten

Aufgrund einer Kooperation mit rechtswissenschaftlichen Instituten der österreichischen Universitäten werden dort angestellte Assistentinnen und Assistenten jeweils für einige Monate beim Obersten Gerichtshof tätig. Sie werden in der allgemeinen Einlaufbearbeitung eingesetzt und erstellen gegebenenfalls vertiefte Gutachten zu besonders komplexen Rechtsfragen.

Weiterentwicklung

An der Weiterentwicklung des Evidenzbüros zu einem echten wissenschaftlichen Dienst ist festzuhalten. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung („Einlaufbearbeitung“) wird daher weiterhin im Vordergrund stehen, wobei die fachliche Qualität der Richterinnen und Richter des Evidenzbüros dafür spricht, sie auch mit der vertieften Bearbeitung komplexer Rechtsfragen zu befassen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter von den Universitäten stattdessen verstärkt in die allgemeine Einlaufbearbeitung einzubinden.

Es wird aber auch darauf zu achten sein, dass die Auswertung der Entscheidungen („Rücklaufbearbeitung“) wieder höheres Gewicht bekommt. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet droht mittelfristig die Gefahr, dass die Entscheidungsdokumentation Justiz ihren europaweit einzigartigen Rang in Bezug auf die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erledigen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richterinnen und Richtern des Evidenzbüros zum OLG Wien und zum Obersten Gerichtshof. Unmittelbar vom Evidenzbüro zum Verwaltungsgerichtshof ernannt wurde im vergangenen Jahr Dr. Simon Humberger LL.M. BSc.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

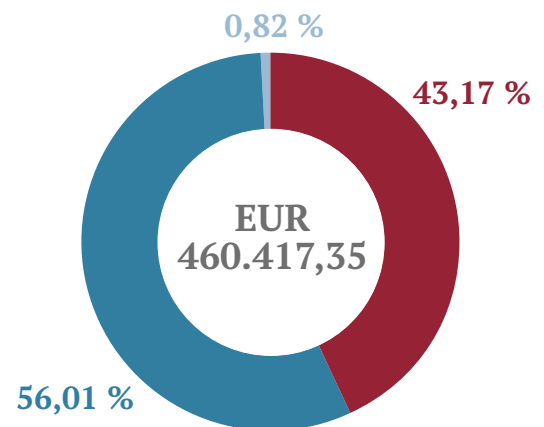
Anfangsbestand 2019		141.219 Bände
Zuwachs		3.623 Bände
Einzelwerke	3.082 Bände	
Periodika	541 Bände	
ausgeschieden		1.878 Bände
Endbestand 31.12.2019		142.964 Bände

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.197 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 460.417,35 ein.

Davon entfielen auf:

■ Neuanschaffungen	EUR 198.747,88
■ vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 257.866,60
■ Buchbindeaufträge	EUR 3.802,87









AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidungen in Zivilsachen

Ein „Zwischenbeschluss“ darüber, dass einzelne Vermögensgegenstände aufzuteilen sind, ist unzulässig. Während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erworbenes Immobilienvermögen, das vermietet wird, unterliegt in der Regel der nachehelichen Vermögensaufteilung (OGH 30.4.2019, 1 Ob 112/18d)

In dem seit mehreren Jahren geführten Aufteilungsverfahren sind die ehemaligen Eheleute uneins darüber, welche Vermögensgüter aufzuteilen sind. Das wirtschaftliche Schwergewicht bildet das (umfangreiche) Immobilienvermögen, das während der 40 Jahre dauernden Ehe erwirtschaftet wurde und vermietet ist.

Das Erstgericht entschied mit „Zwischenbeschluss“ darüber, welche „Vermögenswerte dem Grunde nach [nicht] der nachehelichen Aufteilung“ unterlägen; darunter waren nicht nur die Immobilien, sondern auch „Geschäftsanteile und Gesellschaftsanteile“, Forderungen, ein Fruchtgenussrecht, Konten, Sparbücher und Depots sowie etwa auch ein „Erlös aus der Unfallversicherung“ und ein „Goldbestand“. Zum Immobilienvermögen nahm es den Standpunkt ein, dass ein Unternehmen vorliege, wenn eine größere Anzahl von Mietverträgen abgeschlossen werde und eine auf Dauer angelegte Organisation bestehe. Schon allein die Anzahl der Wohnungen lasse darauf schließen, dass eine erhebliche Verwaltungstätigkeit erforderlich sei.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung in weiten Teilen.

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Auffassung nicht und hob die Entscheidungen teilweise auf. Für die Unterscheidung, ob eheliche Ersparnisse oder zu einem Unternehmen gehörende (und deswegen von der Aufteilung ausgenommene) Sachen vorliegen, ist nicht bloß auf die Anzahl der Wohnungen und das sich daraus zwangsläufig ergebende Erfordernis einer erheblichen Verwaltungstätigkeit abzustellen. Dass Mieteinnahmen lukriert werden, steht der Einordnung als Wertanlage, „die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt“ ist, nicht entgegen. Die Regelungen über die nacheheliche Aufteilung verfolgen andere Zwecke als die Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz, die das Verhält-

nis zwischen einem Vertragspartner mit (typischerweise) geringerer Geschäftserfahrung und jenem mit großer Erfahrung (und häufig auch größerer „Wirtschaftsmacht“) regeln sollen.

Hinter der Ausnahme der zu einem Unternehmen gehörenden Sachen von der Aufteilung steht das Bestreben, eine bestehende Erwerbsquelle nicht zu beschädigen, womit zugleich häufig auch Arbeitsplätze vernichtet würden. Gerade letzteres ist bei vermieteten Immobilien zumeist nicht der Fall. Während der Ehe angesammelte Liegenschaften, die vermietet werden, sind damit in der Regel eheliche Ersparnisse. Behauptet ein Ehegatte, dass es sich dabei um einem Unternehmen gewidmete Sachen handelt, hat er das Vorliegen des Ausnahmetatbestands zu beweisen. Die Anzahl der vermieteten Objekte allein gibt dafür nicht den Ausschlag.

Ein Beschluss darüber, dass einzelne Vermögensgegenstände in die Aufteilung fallen, als Zwischenbeschluss über den Grund des Anspruchs ist nicht zulässig, weil mit einer solchen Entscheidung nur eine (oder mehrere) von vielen Vorfragen beantwortet wird. Darüber wie auch über den „Aufteilungsschlüssel“ oder die Vorfrage, auf welches Datum der „Aufteilungsstichtags“ fällt, kann eine eigenständige, bindende und der Rechtskraft fähige Zwischenentscheidung nicht getroffen werden, weil damit nicht über den Grund des Anspruchs entschieden wird.

Formungültiges fremdhändiges Testament (OGH 28.11.2019, 2 Ob 143/19x und 2 Ob 145/19s)

In den beiden vom Obersten Gerichtshof zu beurteilenden Fällen bestand die fremdhändig errichtete letztwillige Verfügung im Zeitpunkt der Unterschrift durch den Erblasser aus zwei losen Blättern, wobei sich der Text der Verfügung auf dem ersten Blatt, die Unterschriften des Erblassers und jene der Testamentszeugen jeweils auf dem zweiten Blatt befanden. In einem Fall enthielt das zweite Blatt neben Ort und Datum der Verfügung auch die nach neuer Rechtslage vorgesehene schriftliche nuncupatio sowie eine Fußzeile mit Seitenangaben, im anderen Fall befanden sich diese Angaben (ohne Seitennummerierung) noch auf dem ersten Blatt. Die losen Blätter wurden jeweils vom Testamentserrichter verwahrt.

Im Streit über das Erbrecht wurde die strittige Formgültigkeit des Testaments in beiden Fällen vom Erstgericht bejaht, vom Rekursgericht jedoch verneint.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidungen des Rekursgerichts. Er fasste seine Erwägungen wie folgt zusammen:

Ein fremdhändiges Testament ist formungültig, wenn der Erblasser auf einem losen Blatt unterschrieben hat, ohne dass ein äußerer oder inhaltlicher Zusammenhang mit dem Blatt, auf dem sich der Text der letztwilligen Verfügung befindet, besteht. Ein äußerer Zusammenhang wäre nur dann zu bejahen, wenn entweder vor der Leistung der Unterschriften von Erblasser und Zeugen oder während des Testiervorgangs (das heißt *uno actu* mit diesem) die äußere Urkundeneinheit hergestellt wurde, indem die einzelnen Bestandteile der Urkunde (die losen Blätter) so fest miteinander verbunden wurden, dass die Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann, wie zB beim Binden, Kleben oder Nähen der Urkundenteile. Für die Herstellung eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den mehreren losen Blättern kann neben der Fortsetzung des Textes auch ein – vom Testator unterfertigter – Vermerk auf dem zusätzlichen Blatt mit Bezugnahme auf seine letztwillige Verfügung ausreichend sein. Diese Bezugnahme muss inhaltlicher Natur sein, das heißt es muss erkennbar sein, auf welche inhaltliche Anordnung sich der Vermerk bezieht.

Zum Eintritt der Bindung an eine einstweilige Verfügung (OGH 29.8.2019, 3 Ob 135/19b)

Mit einstweiliger Verfügung wurde der Verpflichteten ua verboten, die Ausübung des Stimmrechts der Betreibenden in Generalversammlungen einer GmbH zu beeinträchtigen. Dieser am 1. März abgefertigte Beschluss wurde dem anwaltlichen Vertreter der verpflichteten Partei im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zugestellt, wobei der 4. März (Montag) Zustellzeitpunkt nach § 89d Abs 2 GOG ist. Es ist unstrittig, dass die Entscheidung am 1. März (Freitag) in den elektronischen Verfügungsbereich des Anwalts gelangt ist.

Als Zustellzeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen gilt der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten (§ 89d Abs 2 GOG). Im Anlassfall gilt als Zustellzeitpunkt daher der 4. März. Der Oberste Gerichtshof hatte unter anderem zu klären, ob dessen ungeachtet die Vollstreckbarkeit schon am 1. März 2019 eintrat, weil die Entscheidung bereits zu diesem Zeitpunkt im elektronischen Verfügungsbereich des anwaltlichen Vertreters der Verpflichteten stand und die Verpflichteten von der Entscheidung auch Kenntnis erlangte (und in Kenntnis der einstweiligen Verfügung am 1. März 2019 handelte).

Diese Frage wurde bejaht. Dem Adressaten einer einstweiligen Verfügung sollte nämlich mit der Festlegung eines fiktiven Zustellzeitpunkts nicht ermöglicht werden, mehrere Tage das bereits gegen ihn erlassene Verbot sanktionslos zu konterkarieren. Es wäre bedenklich, wenn das Zustellrecht den Zweck einer einstweiligen Verfügung vereiteln könnte. Zustellrecht sollte vielmehr keine Schutzlücken öffnen. Eine solche Möglichkeit für den Gegner der Gefährdeten würde auch dem Grundkonzept des Verfügungsverfahrens widersprechen. Eine einstweilige Verfügung darf dem Gegner gerade keinen Spielraum zur Vornahme der befürchteten bzw sogar schon begonnenen gefährdenden Handlung lassen. Immerhin kann eine einstweilige Verfügung grundsätzlich einseitig und ohne Anhörung des Gegners erlassen und vollzogen werden.

Eine Partei hat eine im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zugestellte einstweilige Verfügung, die sich schon im Verfügungsbereich ihres anwaltlichen Vertreters befindet, bereits dann zu befolgen, wenn sie vom Inhalt der Entscheidung Kenntnis erlangte. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Zustellung an.

Die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen erfolgt ausschließlich durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag (OGH 11.12.2019, 4 Ob 150/19s)

Mit dem zugrunde liegenden Antrag begehrte das 14-jährige Kind, die Unterhaltsverpflichtung des Vaters zu erhöhen, weil der halbe Familienbonus Plus zur Bemessungsgrundlage als Steuerersparnis, die das Nettoeinkommen erhöhe, hinzuzurechnen sei.

Die Vorinstanzen bezogen den Familienbonus Plus nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage ein. Der Oberste Gerichtshof gab dem Rechtsmittel des Kindes keine Folge und führte aus:

Das Verfahren betrifft die Frage, wie sich der – durch das Jahressteuergesetz 2018, BGBl I 2018/62, in § 33 Abs 3a EStG neu eingeführte und erstmals für das Kalenderjahr 2019 zustehende – Familienbonus Plus auf die Bemessung des Kindesunterhalts auswirkt und ob die bisher in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs gebräuchliche formelhafte Berechnungsmethode zur steuerlichen Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen durch die Anrechnung von Transferleistungen dadurch eine Änderung erfährt. Diese Frage ist – unter Zugrundelegung der Zielrichtung der neuen steuergesetzlichen Maßnahme und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur steuerlichen Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen – wie folgt zu beantworten:

Beim Familienbonus Plus handelt es sich – so wie beim Unterhaltsabsetzbetrag – um einen echten Steuerabsetzbetrag. Der Gesetzgeber hat den Familienbonus Plus mit der Zielsetzung eingeführt, die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung der Geldunterhaltspflichtigen nunmehr durch die erwähnten steuergesetzlichen Maßnahmen herbeizuführen. Dadurch findet eine Entkoppelung von Unterhalts- und Steuerrecht statt. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen erfolgt nunmehr durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Familienbonus Plus ist nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen; eine Anrechnung von Transferleistungen findet nicht mehr statt. Familienbonus Plus und Unterhaltsabsetzbetrag bleiben damit unterhaltsrechtlich neutral.

Diese Grundsätze gelten jedenfalls für die Unterhaltsbemessung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die Frage, ob diese Rechtsprechung auch für ältere Kinder gilt, bleibt ausdrücklich unbeantwortet.

Die Installation einer Wallbox für einphasiges Laden eines E-Autos ist eine privilegierte Änderung im Sinn des WEG (OGH 18.12.2019, 5 Ob 173/19f)

Der Antragsteller begehrte im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren von den anderen Mit- und Wohnungseigentümern die Duldung der Verlegung einer elektrischen Leitung samt Wallbox zum Laden seines E-Autos im Bereich seines im Wohnungseigentum stehenden KFZ-Abstellplatzes. Zunächst strebte er die Bewilligung einer Wallbox für einphasiges Laden mit 3,7 kW an, wobei die Duldung enden sollte, wenn mehr als 20 gleichartige Wallboxen montiert werden und keine andere technische Lösung für die dann zu erwartenden Versorgungsprobleme gefunden wird. Hilfsweise begehrte er die Bewilligung für dreiphasiges Laden mit 22 kW, was die Errichtung eines Drehstromschlusses erforderte.

Das Erstgericht wies beide Begehren ab, das Rekursgericht gab dem Hauptbegehren mit der auflösenden Bedingung statt.

Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf. Er bejahte die gesetzliche Privilegierung der zunächst angestrebten Maßnahmen (einphasiges Laden eines E-Autos mit 3,7 kW), welche eine Prüfung der Verkehrsüblichkeit oder eines wichtigen Interesses des Wohnungseigentümers erübrigt, und verneinte eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Wohnungseigentümer. Die Privilegierung für die Errichtung von Stromleitungen gilt aber nicht für die weitergehenden hilfsweise angestrebten Maßnahmen (dreiphasiger Anschluss mit Ladeleistung von 22 kW), für diese fehlt auch die Verkehrsüblichkeit oder ein wichtiges Interesse des Wohnungseigentümers. Da die hier angestrebte Ersetzung der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer als rechtsgestaltende Entscheidung im Verfahren nach § 16 WEG bedingungsfeindlich ist, kann das eine Bedingung enthaltende Begehren nicht bewilligt werden. Die Unzulässigkeit des Hauptbegehrens in dieser Form muss noch im weiteren Verfahren erörtert werden.

Generell-abstrakte, nach dem Geschlecht differenzierende Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen sind jedenfalls unzulässig und deshalb nichtig, soweit dadurch der Zugang zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeit eingeschränkt wird (OGH 24.1.2019, 6 Ob 55/18h)

In einem 1963 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft war vorgesehen, dass im Fall des Ablebens eines Gesellschafters dessen gesetzliche männlichen Erben in seine Rechte und Pflichten eintreten.

Ein Gesellschafter begehrte gegenüber den beiden Mitgesellschaftern die Feststellung der Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags in den betreffenden Punkten insoweit, als Frauen nicht Männern gleichgestellt sind. Der ursprüngliche Kläger verstarb während des Verfahrens, das Verfahren wurde durch die Verlassenschaft fortgesetzt.

Die Vorinstanzen gaben dem Feststellungsbegehren statt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts. Nach der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, hat jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im öffentlichen oder privaten Sektor, etwa in Verbindung mit der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens bzw. der Aufnahme oder mit der Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit, zu unterbleiben. Bei der gebotenen Abwägung zwischen der Privatautonomie der Gesellschafter bei der Gestaltung der Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschaftern mittels generell-abstrakter Regelungen des Gesellschaftsvertrags und dem Verbot der Diskriminierung gibt die der Richtlinie und dem GIBG zu entnehmende Wertung den Ausschlag, zumal ein schutzwürdiges Bedürfnis der Gesellschafter, in den Nachfolgeregelungen nach dem Geschlecht zu differenzieren, nicht dargetan wurde.

Erinnern an die orale Einnahme eines Medikaments ist keine Maßnahme iSd § 5 HeimAufG (25.4.2019, 7 Ob 80/19v)

Der Minderjährige besuchte die 4. Klasse einer Schule für Inklusiv- und Sonderpädagogik. Der ihn behandelnde Arzt verschrieb Medikamente, die auch während des Aufenthalts in der Schule bzw. dem Hort nach vorgegebener Dosierung und Zeit einzunehmen waren, woran der Minderjährige vom Lehrer bzw. den Hortpädagogen erinnert wurde.

Die Vorinstanzen wiesen den Antrag des Vereins auf Überprüfung der Maßnahme nach dem HeimAufG ab.

Der Oberste Gerichtshof billigte diese Entscheidung. In den Anwendungsbereich des HeimAufG idF des 2. ErwSchG fallen nun auch ua Sonderschulen. Nach der einrichtungsbezogenen Abgrenzung macht es keinen Unterschied, ob der Bewohner in der Einrichtung übernachtet oder nur ambulant betreut wird. Das HeimAufG soll verhindern, dass der Bewohner durch der Einrichtung zurechenbare Anordnungen in seiner Freiheit beschränkt wird, es dient der Vermeidung einrichtungstypischer Gefahren.

Nicht in den Anwendungsbereich des GuKG und damit nicht in den Vorbehaltsbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe fallen ganz allgemein Tätigkeiten der Betreuung und Pflege, die kein gesundheitliches oder krankenpflegerisches Fachwissen erfordern und auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens üblicherweise von Laien durchgeführt werden können (Laientätigkeit). Das bloße Erinnern an die orale Einnahme eines von einem externen Arzt verschriebenen, auch in Dosierung und Einnahmezeit spezifizierten Medikaments ist als solche Laientätigkeit zu beurteilen und keine eigenständige, der Einrichtung zuzurechnende Maßnahme iSd § 5 HeimAufG.

Eingeschränkte Überprüfung von Betriebsversammlungsbeschlüssen zur Betriebsratsumlage (OGH 24.7.2019, 8 ObA 30/19y)

Der Kläger ist der bei der Beklagten eingerichtete Betriebsrat. Zwecks Einführung einer Betriebsratsumlage wurde eine Betriebsversammlung in Teilversammlungen durchgeführt, wobei mittels Stimmzettels geheim abgestimmt wurde. Nach dem veröffentlichten Gesamtergebnis stimmten von 259 wahlberechtigten Arbeitnehmern, bei 140 abgegebenen Stimmen, 101 Arbeitnehmer für die Einführung. Bei keiner der durchgeführten Teilversammlungen wurde am Beginn oder später die Anwesenheit der erschienenen Arbeitnehmer festgehalten. Bei der größten Teilversammlung – am Standort der Beklagten in Wien – waren gleichzeitig maximal zwischen 15 und 35 Personen (von 182 in Wien Stimmberechtigten) anwesend.

Der Kläger beehrte mit seiner Klage festzustellen, dass die Beklagte zur Abführung der Betriebsratsumlage an den Betriebsratsfonds verpflichtet ist. Die Beklagte wendete ein, bei der Betriebsversammlung seien zwingende materielle Grundsätze des Betriebsversammlungsrechts verletzt worden, weshalb kein gültiger Beschluss gefasst worden sei. Das Erstgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht änderte das Urteil im klagsstattgebenden Sinn ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und führte aus:

Die Betriebsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Betriebs und ist damit das „Basisorgan der Arbeitnehmerschaft im Betrieb“. Ihr kommt für die Bildung des Vertretungsorgans (Betriebsrat) und von eigenständigen Finanzmitteln (Betriebsratsumlage, Betriebsratsfonds) entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich – auch beim Recht auf Einhebung einer Betriebsratsumlage – um autonome Alleinbestimmungsrechte der Belegschaft.

Das ArbVG enthält keine Regelungen über eine Anfechtung von Entscheidungen der Betriebsversammlung. Der Arbeitgeber ist weder berechtigt noch verpflichtet, Untersuchungen über die innere Willensbildung der Betriebsversammlung durchzuführen. Er ist nur ausnahms-

weise zur Bekämpfung des Ergebnisses berechtigt. Er könnte nur eine Verletzung elementarster Grundsätze des Betriebsversammlungsrechts geltend machen und hieraus für sich die Ungültigkeit eines Beschlusses der Betriebsversammlung ableiten. Von besonders massiven Verstößen kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Eine solche stellt auch die Unterlassung der Feststellung des Präsenzquorums zu Beginn nicht dar. Die feststehende gleichzeitige Anwesenheit von deutlich weniger als 50 % der Belegschaft widerstreitet zwar dem Charakter einer Betriebsversammlung. Letztlich ist damit aber bloß der Diskurs innerhalb der Belegschaft angesprochen. Es widerspräche der Belegschaftsautonomie, könnte sich der Arbeitgeber auf inhaltliche Mängel wie eine unzureichende Informationsbasis oder einen mehr oder weniger beeinträchtigten Diskurs bei der Entscheidungsfindung der Belegschaft berufen.

Sollte die Beschlussfassung über die Einhebung der Betriebsratsumlage nicht rechtsgültig sein, ermöglicht dies eine Kondiktionsklage auf Rückzahlung der rechtsgrundlos geleisteten Betriebsratsumlage. Diese müsste ein Arbeitnehmer gegen den Betriebsratsfonds – nicht gegen den Betriebsinhaber – erheben.

Feiertagsentgelt für Arbeit am Karfreitag (OGH 27.2.2019, 9 ObA 11/19m)

Der Kläger ist Arbeitnehmer der Beklagten, einem privaten Unternehmen. Er gehört keiner der Kirchen an, für die § 7 Abs 3 ARG idF BGBl I 2004/159 den Karfreitag als Feiertag bzw § 9 Abs 5 ARG bei Erbringung von Arbeitsleistungen an diesem Tag einen Anspruch auf Feiertagszuschlag vorsieht. Für die von ihm am Karfreitag, dem 3.4.2015, erbrachte Arbeitsleistung wurde ihm daher von der Beklagten kein Feiertagsentgelt bezahlt. Dieses macht er im vorliegenden Verfahren geltend.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers Folge und änderte das Urteil in eine Klagestattgebung ab.

Der von der Beklagten angerufene Oberste Gerichtshof stellte zunächst ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (9 ObA 75/16v). Nachdem der EuGH darüber mit Erkenntnis vom 22.1.2019, C 193/17, entschieden hatte, wurde das Verfahren fortgesetzt, die Urteile der Vorins-

tanzen aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Aufgrund des Erkenntnisses des EuGH ist davon auszugehen, dass die Normierung des Karfreitags als Feiertag bzw des Anspruchs auf Feiertagsentgelt im Fall der Arbeitsleistung an diesem Tag nur für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch methodistischen Kirche eine Art 21 der Grundrechtecharta widersprechende unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt. In einem derartigen Fall ist das nationale Gericht gehalten, die diskriminierende nationale Bestimmung außer Anwendung zu lassen und auf die Mitglieder der benachteiligten Gruppe eben die Regelung anzuwenden, die für die Mitglieder der anderen Gruppe gilt.

Dem Kläger kommen daher in Bezug auf den Karfreitag dieselben Rechte wie den Angehörigen der in § 7 Abs 3 ARG genannten Kirchen zu, allerdings nur unter den gleichen Bedingungen. Das derzeit gültige Bezugssystem bringt es mit sich, dass sich ein Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Religion und seines Wunsches am Karfreitag nicht zu arbeiten, gegenüber dem Arbeitgeber artikulieren muss. Dass vom Arbeitnehmer eine „Vorinformation“ des Arbeitgebers und eine entsprechende Klarstellung verlangt werden kann, folgt schon aus der allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers. Auch wenn diese Offenlegung durch Forderung nach einer Freistellung bei Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer bezüglich des Karfreitags ihren unmittelbaren Zweck – der Zuordnung eines Arbeitnehmers zur begünstigten Gruppe – verliert, kann aus dem Unionsrecht nur eine Gleichstellung der benachteiligten Gruppe abgeleitet werden.

Demnach steht dem Kläger ein Anspruch auf Feiertagsentgelt nur dann zu, wenn er zuvor von der Beklagten eine Freistellung für den Karfreitag, den 3.4.2015, gefordert hat und die Beklagte diesem Ersuchen nicht nachgekommen ist.

Da auch der Oberste Gerichtshof die Parteien nicht mit einer bisher von keiner Seite vorgebrachten Rechtsansicht überraschen darf, ist eine Erörterung und allfällige Ergänzung des Beweisverfahrens zu dieser Frage in erster Instanz erforderlich.

Die Einschränkung des Unfallversicherungsschutzes bei Lebensrettung auf Unfälle im Inland und im Gebiet der Nachbarstaaten Österreichs widerspricht nicht dem Unionsrecht (OGH 19.11.2019, 10 ObS 61/19x)

Ing. A nahm an einer von einer österreichischen Flugschule veranstalteten privaten Gruppenreise nach Portugal teil und kam am 9. April 2018 beim Versuch ums Leben, eine mit ihrem Gleitschirm an der Küste in seichtem Wasser gelandete Teilnehmerin aus der lebensbedrohlichen Situation zu retten. Die Witwe und die Tochter verlangten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Leistungen aus der Unfallversicherung (Witwenrente, Waisenrente, Bestattungskostenersatz). Sie stützten sich darauf, dass § 176 Abs 1 Z 2 ASVG Unfälle im Zusammenhang mit einer Lebensrettung den Arbeitsunfällen gleichstellt. Die im ASVG vorgesehene Einschränkung des räumlichen Bereichs, in dem die Rettungsmaßnahme vorgenommen wurde, auf das Staatsgebiet der Republik Österreich und seiner Nachbarstaaten verstoße gegen das Unionsrecht, und zwar zum einen gegen das Gebot der Sachverhaltsgleichstellung nach Art 5 lit b der Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004, zum anderen gegen das Freizügigkeitsrecht nach Art 21 und Art 45 AEUV. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, die einen Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen (im Einklang mit früherer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs) verneint hatten.

Der Gerichtshof verneinte in einem ersten Schritt die Anwendbarkeit der Koordinierungsverordnung (EG) 883/2004, weil – abgesehen vom Unfallort – die gesamten sozialversicherungsrechtlichen Bezüge auf Österreich gerichtet sind. Gerade dem Unfallort in Portugal kommt keine Leistungsbegründende Wirkung im österreichischen Sozialversicherungsrecht zu. Die Witwe und die Tochter können sich daher nicht auf die Sachverhaltsgleichstellung gemäß Art 5 lit b VO 883/2004 stützen. Auch ein Verstoß gegen das Freizügigkeitsrecht wurde vom OGH verneint. Die Ansicht der Hinterbliebenen, Österreich sei verpflichtet, auch bei Lebensrettungsmaßnahmen im EU-Ausland Unfallversicherungsschutz vorzusehen, hat nach Ansicht des OGH keine Grundlage im Unionsrecht.

Zur Abtretbarkeit von Anfechtungsansprüchen (OGH 17.6.2019, 17 Ob 6/19k)

Über das Vermögen einer GmbH wurde im Oktober 2016 das Sanierungsverfahren eröffnet, das im Februar 2017 in ein Konkursverfahren abgeändert wurde. Die spätere Schuldnerin war Eigentümerin von drei Liegenschaften, die sie der Beklagten mit Kaufvertrag vom 17. Juli 2015 veräußerte. Der Insolvenzverwalter trat der Klägerin mit Zustimmung des Gläubigerausschusses gegen eine Zahlung von 5.000 EUR alle Ansprüche aus diesem Kaufvertrag ab. In der Folge wurde der Konkurs nach (nur) teilweiser Befriedigung der Masseforderungen aufgehoben. Die Klägerin begehrt die Zahlung von 471.745,27 EUR sA, hilfsweise die Aufhebung des Kaufvertrags als nichtig und die Einwilligung der Beklagten in die bürgerliche Einverleibung ihres Eigentumsrechts an den drei Liegenschaften (Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises). Der Insolvenzverwalter habe ihr seinen Anfechtungsanspruch zulässigerweise abgetreten. Sie fechte den Kaufvertrag gemäß § 28 Z 3 iVm § 32 IO an; dieser sei vom faktischen Geschäftsführer der Schuldnerin (dem Ehegatten der Beklagten) mit der Absicht, die Insolvenzgläubiger zu benachteiligen und ihm nahestehende Personen zu bereichern, zu einem deutlich zu niedrigen Kaufpreis abgeschlossen worden.

Die Beklagte wendete insbesondere ein, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil Insolvenzanfechtungsansprüche nicht abtretbar seien.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren unter Berufung auf die in Österreich herrschende Lehre mit der Begründung ab, Insolvenzanfechtungsansprüchen könnten generell nicht abgetreten werden.

Der Oberste Gerichtshof hob die Urteile der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht die inhaltliche Prüfung des Anfechtungsanspruchs auf. Er kam nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre zum Ergebnis, dass grundsätzlich weder allgemeine zivilrechtliche noch spezifische insolvenzrechtliche Gründe einer Abtretung von Insolvenzanfechtungsansprüchen entgegenstehen. Die entgeltliche Abtretung von Anfechtungsansprüchen nach der IO ist jedenfalls dann wirksam, wenn sie neben dem Anspruch auf Rechtsgestaltung (Unwirksamklä-

rung des angefochtenen Rechtsgeschäfts) auch einen auf dieser Rechtsgestaltung beruhenden Leistungsanspruch erfasst. Anderes gilt nur dann, wenn die Abtretung rechtsmissbräuchlich oder offenbar insolvenzzweckwidrig erfolgt. Auf die Angemessenheit des Abtretungspreises kommt es dabei nicht an.

Das richterliche Verhalten in einer Verhandlung kann auch dann als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden, wenn es nicht aus dem Verhandlungsprotokoll hervorgeht (OGH 1.10.2019, 18 ONc 2/19t)

In einem vor dem Schiedsgericht einer Rechtsanwaltskammer geführten Schiedsverfahren lehnte der Schiedskläger (ein Rechtsanwalt) die Schiedsrichterin mit der Begründung als befangen ab, dass sie eine Schiedsverhandlung auffallend einseitig und voreingenommen geführt habe. Unmissverständlich habe sie ihre abträgliche Meinung gegenüber der Person des Schiedsklägers kundgetan. Sie habe ihn aufgefordert, sie anzusehen, weil er „ein Rechtsanwalt und kein Kleinkind“ sei. Schließlich habe sie ihn zur Belustigung der Gegenseite geradezu verhöhnt, indem sie in Reaktion auf eine Urkundenvorlage zunächst wortlos den Raum verlassen und ein Lineal geholt, die Höhe des Urkundenkonvoluts abgemessen, das Ergebnis ihrer „Messung“ zu Protokoll gegeben und verlautbart habe, sie werde diese Urkunden nicht zum Akt nehmen.

Das Präsidium des Schiedsgerichts wies diesen Ablehnungsantrag zurück. Es fehle an Beweisen für Umstände, die die Unbefangenheit der Schiedsrichterin in Zweifel ziehen könnten.

Der vom Schiedskläger angerufene Oberste Gerichtshof erklärte die Schiedsrichterin für befangen. Im Ablehnungsverfahren verwies die Schiedsrichterin, die ein unkorrektes Verhalten bestritt, unter anderem auf das Verhandlungsprotokoll, das gemäß § 215 ZPO vollen Beweis über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung liefere: Daraus ergebe sich nichts, was die Behauptungen des Schiedsklägers stütze. Der Schiedskläger habe gegen das Protokoll keinen Widerspruch erhoben.

Diese Ansicht lehnte der Oberste Gerichtshof ab: Unsachliche persönliche Bemerkungen und abschätzige Äußerungen oder Handlungen eines (Schieds-)Richters sind selbst dann nicht als notwendiger Protokollinhalt anzusehen, wenn daraus letztlich die Befangenheit des Richters abgeleitet wird. Die Nichtaufnahme solcher inhaltlich verfahrensfremder Ereignisse bedingt keine Unvollständigkeit des Protokolls, gegen die – bei sonstigem Verlust der Möglichkeit des (Gegen-)Beweises – Widerspruch erhoben werden müsste. Dem Schiedskläger steht daher der Beweis für die von ihm behaupteten unsachlichen und abschätzigen Äußerungen und Handlungen der Schiedsrichterin offen.

Entscheidungen in Strafsachen

Inländische Gerichtsbarkeit und Geschworenenvorfahren (OGH 23.7.2019, 11 Os 41/19t)

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs nach § 278c Abs 1 Z 1 (§ 75), Abs 2 StGB hatte der Angeklagte – ein Syrer – zu nicht genau feststellbaren Zeitpunkten im Zeitraum von circa Anfang des Jahres 2013 bis Februar 2014 in Syrien terroristische Straftaten (§ 278c Abs 1 Z 1 StGB) begangen, und zwar die Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, indem er zumindest 20 verwundete und wehrlose Soldaten der staatlichen syrischen Armee durch gezielte Schüsse mit seinem Kalaschnikow-Gewehr in die Brust oder in den Kopf vorsätzlich tötete, wobei diese Taten geeignet waren, eine schwere oder länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens und eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens in Syrien, zumindest in den (tatörtlichen) Regionen, herbeizuführen und mit dem Vorsatz begangen wurden, die dort lebende Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen, nämlich die staatliche syrische Armee, zu einer Handlung, nämlich zum Verlassen des umkämpften syrischen Gebietes, zu nötigen und die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Staates Syrien ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

Zur in Zweifel gezogenen Zuständigkeit des österreichischen Gerichts führte der Oberste Gerichtshof grundlegend aus: Das Vorliegen der von Unrecht und Schuld unabhängigen inländischen Gerichtsbarkeit ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Feststellungen zur inländischen Gerichtsbarkeit sind nur dann im (Schöffen-)Urteil zu treffen oder im Vorfahren vor den Geschworenen nach § 313 StPO zu erfragen, wenn sich in der Hauptverhandlung Indizien für deren Fehlen ergeben haben. Die Anfechtung erfolgt im Schöffenverfahren über § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO, im Geschworenenvorfahren allerdings über § 345 Abs 1 Z 6 StPO.

Das Oberlandesgericht Wien entscheidet in Angelegenheit nach § 16a Abs 1 StVG als Höchstgericht. Seine Entscheidungen unterliegen keinem weiteren innerstaatlichen Instanzenzug und können weder vor dem Obersten Gerichtshof noch vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden (OGH 5.12.2019, 12 Os 137/19t)

Eine in Untersuchungshaft befindliche Person beantragte die Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO, weil sie durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien als Vollzugssenat (§ 16a StVG) in ihren Grundrechten nach Art 6 MRK und nach Art 8 MRK verletzt worden sei.

In ständiger Rechtsprechung gewährt der Oberste Gerichtshof Grundrechtsschutz in Anwendung des § 363a StPO auch ohne vorangegangenes Erkenntnis des EGMR, wenn ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens eine Verletzung der MRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines (untergeordneten) Strafgerichts behauptet.

Dem vorliegenden Antrag lag ein Bescheid der Generaldirektion beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zugrunde. Gerichtlicher Rechtsschutz wird insoweit – auch in Betreff behaupteter Grundrechtsverletzungen (vgl. Art 13 MRK) – für das gesamte Bundesgebiet vom Oberlandesgericht Wien gewährt (§ 16a Abs 1 Z 2 StVG). Nach dem in den Materialien unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers sollte damit – als Ausnahme von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art 130 Abs 1 iVm Art 94 Abs 2 B VG) – ein Rechtszug von der Vollzugsbehörde an ordentliche Gerichte geschaffen und das Oberlandesgericht Wien als bundeseinheitliches Höchstgericht (ohne Möglichkeiten eines weiteren innerstaatlichen Instanzenzugs) eingerichtet werden. Lückenschließung durch Anwendung des § 363a StPO kommt daher bei derartigen Strafvollzugssachen nicht in Betracht.

Der vorliegende Erneuerungsantrag wurde daher zurückgewiesen.

Günstigkeitsvergleich in Finanzstrafsachen nach Aufhebung des § 38 FinStrG und Erweiterung der Strafdrohung des § 33 Abs 5 FinStrG durch das EU-FinAnpG 2019 (OGH 11.12.2019, 13 Os 88/19v)

Mit Urteil vom 24. Juli 2019 entschied das Landesgericht (unter anderem) über den Vorwurf, der Angeklagte habe durch die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen für die Jahre 2012 bis 2015 vorsätzlich unter Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten Verkürzungen an Einkommensteuer und Umsatzsteuer um insgesamt rund 131.000 Euro bewirkt (wobei es teils beim Versuch geblieben sei). Da der Angeklagte nach den tatrichterlichen Feststellungen insoweit nicht nur die Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestands (§ 33 Abs 1 FinStrG), sondern auch jene des Qualifikationstatbestands der Gewerbsmäßigkeit (§ 38 FinStrG idF vor BGBl I 2019/62) erfüllt hatte, erging ein Schuldspruch wegen mehrerer Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs 1, 38 Abs 1 FinStrG (idF vor BGBl I 2019/62).

Gegen diese Subsumtion wendete sich die – zugunsten des Angeklagten erhobene – Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit der wesentlichen Begründung, infolge Aufhebung des § 38 FinStrG durch das EU-FinAnpG 2019 BGBl I 2019/62 per 23. Juli 2019 (also einen Tag vor der Urteilsfällung) sei das Urteilszeitrecht für den Angeklagten günstiger als das Tatzeitrecht und demzufolge im Sinn eines Schuldspruchs (bloß) nach § 33 Abs 1 FinStrG anzuwenden. Der Oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dabei hielt er vorweg fest, dass nach ständiger Judikatur beim Günstigkeitsvergleich (§ 4 Abs 2 FinStrG) die Rechtslage in ihrer Gesamtauswirkung zu betrachten ist, aber Fragen der – innerhalb des Bereichs der gesetzlichen Strafdrohung vorzunehmenden – konkreten Strafbemessung außer Betracht zu bleiben haben. Hievon ausgehend war die Strafdrohung des § 38 Abs 1 FinStrG idF vor BGBl I 2019/62 mit jener des § 33 Abs 5 FinStrG idF BGBl I 2019/62 zu vergleichen. Bei (wie auch hier aktuell) strafbestimmenden Wertbeträgen von nicht mehr

als 500.000 Euro droht § 38 Abs 1 FinStrG idF vor BGBl I 2019/62 eine Geldstrafe bis zum Dreifachen des strafbestimmenden Wertbetrags und eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, § 33 Abs 5 FinStrG idF BGBl I 2019/62 eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des strafbestimmenden Wertbetrags und eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren an. Da die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe das schwerer wiegende Übel darstellt, erwies sich somit die Strafdrohung des § 38 Abs 1 FinStrG idF vor BGBl I 2019/62 als für den Angeklagten günstiger, aus welchem Grund das Landesgericht insoweit zutreffend das Tatzeitrecht anwendete. Die Umstände, dass neben der (zwingend zu verhängenden) Geldstrafe gemäß § 15 Abs 2 FinStrG auf eine (fakultativ angedrohte) Freiheitsstrafe nur dann erkannt werden darf, wenn dies spezial- oder generalpräventive Gründe verlangen, und dass nach Urteilszeitrecht gewerbsmäßige Begehung erschwerend wirkt (§ 23 Abs 2 FinStrG idF BGBl I 2019/62), waren als bloße Strafbemessungsaspekte für den Günstigkeitsvergleich irrelevant.

Zur Reichweite der Tatbestände der Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten nach § 309 StGB und der Untreue nach § 153 StGB (OGH 3.9.2019 14 Os 17/19k, 18/19g)

Der Angeklagte – Geschäftsführer der O. GmbH – war vom Schöffengericht vom Vorwurf freigesprochen worden, 1) einem Beauftragten der Weltbank für die pflichtwidrige Vornahme einer Rechtshandlung, nämlich die parteiliche Abgabe von Expertisen gegenüber der Weltbank, einen Vermögensvorteil von rund 260.000 Euro versprochen und in der Höhe von 30.000 Euro gewährt zu haben, um damit die Auftragsvergaben eines über die Weltbank finanzierten rumänischen Krankenhausprojekts zugunsten der O. GmbH zu sichern bzw zu beeinflussen, und 2) seine Befugnis, über das Vermögen der O. GmbH zu verfügen oder diese zu verpflichten, unter Verstoß gegen Regelungen, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen, wissentlich missbraucht und dadurch der GmbH einen Vermögensschaden zugefügt und zuzufügen versucht zu haben, indem er im Rahmen der zu 1) genannten Tat dem Beauftragten der Weltbank im Wege eines Scheinvertrags einen Geldbetrag zusagte und einen Teil davon tatsächlich überwies.

Der Oberste Gerichtshof wies die gegen den Freispruch gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft zurück und traf dabei zu den in Rede stehenden Tatbeständen der Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten nach § 309 StGB und der Untreue nach § 153 StGB unter anderem folgende Aussagen:

a) Unter Rechtshandlungen (im Sinn des § 309 StGB) sind nur solche rechtsgeschäftliche oder prozessuale Handlungen zu verstehen, die (unmittelbar) rechtliche Wirkungen für das Unternehmen (auf welches sich die Bediensteten- oder Beauftragteneigenschaft bezieht) entfalten. Nicht davon erfasst sind rein faktische oder solche Tätigkeiten, die Rechtshandlungen für das Unternehmen bloß vorbereiten.

b) § 309 StGB erfasst auch Vorteile zu Gunsten Dritter. Der Geschäftsherr ist nach herrschender Ansicht jedoch nicht als Dritter im Sinn des § 309 StGB zu qualifizieren, sodass entsprechende Zuwendungen an ihn nicht tatbestandsmäßig sind.

c) Aktive Korruption durch einen Machthaber begründet (auch wenn sie strafrechtlich relevant ist) für sich allein noch keinen Befugnismissbrauch im Sinn des Untreue-tatbestands.

Beteiligung an fremder Selbstschädigung (OGH 29.5.2019, 15 Os 30/19d)

Die Angeklagte war rechtskräftig des Verbrechens der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach §§ 12 dritter Fall, 86 Abs 2 StGB schuldig erkannt worden. Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hatte sie zur Körperverletzung ihres Lebensgefährten dadurch beigetragen, dass sie für ihn morphinhaltige Compensan-Tabletten aufkochte und in eine Spritze aufzog, die sich dieser zweimal selbst injizierte, was seinen Tod zur Folge hatte.

Das Injizieren von einer Vergiftung (im Sinn einer pathologischen Veränderung im Körper) bewirkendem Suchtgift stellt zumindest eine Gesundheitsschädigung dar. Wer einem anderen vorsätzlich Suchtgift injiziert, verwirklicht demnach in der Regel § 83 Abs 1 StGB, im Fall der fahrlässigen Herbeiführung dessen Todes § 86 Abs 2 StGB.

Die Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstschädigung oder Verletzung ist mit Blick auf den Grundsatz der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung jedes Menschen (Autonomieprinzip) mangels Vorliegens eines deliktstypisch sozial-inadäquat gefährlichen Verhaltens straflos. Nur wenn dem sich selbstverletzenden Opfer die Eigenverantwortlichkeit fehlt (etwa aufgrund seines geringen Alters, zufolge Krankheit, Berausung, Schock), findet das Autonomieprinzip seine Grenzen. Diesfalls kommt Strafbarkeit des sich an der Verletzung eines anderen Beteiligten nach (hier:) §§ 12 dritter Fall, 86 Abs 2 StGB in Betracht.

Da im Urteil Konstatierungen zum Fehlen der Eigenverantwortlichkeit nicht getroffen wurden, war die Subsumtion nach §§ 12 dritter Fall, 86 Abs 2 StGB rechtlich verfehlt. Der Oberste Gerichtshof hat den Schuldspruch aufgehoben und eine neue Verhandlung und Entscheidung angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

OGH 25.1.2019, 8 Ob 24/18i

1. Sind die Artikel 52 Nummer 6 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 1 der RL 2015/2366/EU (Zahlungsdienste-RL), wonach die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer vorgeschlagenen Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, außer der Zahlungsdienstnutzer zeigt dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen an, dahin auszulegen, dass eine Zustimmungsfiktion auch mit einem Verbraucher völlig uneingeschränkt für sämtliche denkbaren Vertragsbedingungen vereinbart werden kann?
- 2.a) Ist Artikel 4 Nr 14 Zahlungsdienste-RL dahin auszulegen, dass es sich bei der NFC-Funktion einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte, mit der Kleinbetragszahlungen zu Lasten des verknüpften Kundenkontos getätigt werden, um ein Zahlungsinstrument handelt?
- 2.b) Falls die Frage 2.a) bejaht wird:
Ist Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b Zahlungsdienste-RL (EU) 2015/2366 über die Ausnahmeregeln für Kleinbetragszahlungen und elektronisches Geld dahin auszulegen, dass eine kontaktlose Kleinbetragszahlung unter Verwendung der NFC-Funktion einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte als anonyme Nutzung des Zahlungsinstruments im Sinne der Ausnahmeregelung anzusehen ist?
3. Ist Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b Zahlungsdienste-RL (EU) 2015/2366 dahin auszulegen, dass sich ein Zahlungsdienstleister auf diese Ausnahmeregelung nur dann berufen kann, wenn das Zahlungsinstrument nachweislich nach dem objektiven Stand der Technik nicht gesperrt werden kann, oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann?

OGH 21.5.2019, 5 Ob 52/19m

1. Ist Art 24 Nr 1 Unterabs 1 erste Alternative der Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die Gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Brüssel-Ia-VO) dahin auszulegen, dass Klagen eines Wohnungseigentümers, die einem anderen Wohnungseigentümer verbieten wollen, sein Wohnungseigentumsobjekt, insbesondere dessen Widmung eigenmächtig ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zu ändern, die Geltendmachung eines dinglichen Rechts zum Gegenstand haben?

2. Für den Fall dass diese Frage verneint wird:
Ist Art 7 Nr 1 Buchstabe a der Brüssel-Ia-VO dahin auszulegen, dass die in Punkt 1 genannten Klagen vertragliche Ansprüche zum Gegenstand haben, die am Ort der gelegenen Sache zu erfüllen sind?

OGH 28.5.2019, 4 Ob 74/19i

1. Ist Art 14 Abs 1 der Richtlinie 2000/31/EG dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Online-Videoplattform als Host-Service-Provider dadurch eine aktive Rolle übernimmt, die zu einem Verlust des Haftungsprivilegs führt, dass er zusätzlich zur Zurverfügungstellung von Speicherplätzen für fremde Inhalte folgende Begleittätigkeiten erbringt oder dem Nutzer anbietet:
 - Vorschlagen von Videos nach Themenbereichen;
 - Erleichterung der Suche für Besucher nach Titel- oder Inhaltsangaben durch ein elektronisches Inhaltsverzeichnis, wobei der Nutzer die Titel- oder Inhaltsangaben vorgeben kann;
 - Zurverfügungstellung von Online-Hinweisen über die Nutzung des Dienstes („Hilfe“);
 - bei Zustimmung des Nutzers Verbinden des vom Nutzer hochgeladenen Videos mit Werbung (allerdings keine Eigenwerbung des Plattformbetreibers) nach Wahl der Zielgruppe durch den Nutzer?

2. Steht eine nationale Rechtslage, nach der die Unterlassungspflicht eines Host-Service-Providers (Vermittlers) in einer aktiven Rolle als Gehilfe für die Rechtsverletzungen seiner Nutzer nur unter der Vo-

raussetzung besteht, dass der Gehilfe die Rechtsverletzung des Nutzers bewusst gefördert hat, mit Art 11 Satz 1 der Richtlinie 2004/48/EG im Einklang, oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten Unterlassungsansprüche der Rechteinhaber gegen Gehilfen nicht von einer bewussten Förderung der Rechtsverletzung durch den Nutzer abhängig machen dürfen?

3. Sind die Regelungen in Art 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31/EG über die Verantwortlichkeit der Vermittler als horizontale Haftungsbeschränkungen zu beurteilen, die jedem Vermittler in einer neutralen Rolle auch dann zugute kommen, wenn seine Tätigkeit urheberrechtlich als selbst begangene öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren ist?
4. Sind Art 14 Abs 3 (auch Art 12 Abs 3 und Art 13 Abs 2) der Richtlinie 2000/31/EG, Art 8 Abs 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass einem Host-Service-Provider (Vermittler) in einer neutralen Rolle das Haftungsprivileg nach Art 14 Abs 1 der Richtlinie 2000/31/EG auch bei einem gegen ihn erhobenen Unterlassungsanspruch zur Verfügung steht und ist daher auch eine gerichtliche Unterlassungsanordnung gegenüber einem solchen Vermittler nur dann zulässig, wenn er tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat, oder ist eine solche gerichtliche Unterlassungsanordnung schon dann zulässig, wenn der Host-Service-Provider nach einer konkreten Abmahnung die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte nicht unverzüglich entfernt oder sperrt und sich im gerichtlichen Verfahren die Rechtsverletzung bestätigt?

OGH 17.6.2019, 17 Ob 8/19d

1. Haftet ein Luftfahrtunternehmen, das nach Art 5 Abs 1 lit b der VO (EG) Nr 261/2004 (FluggastrechteVO) Unterstützungsleistungen nach Art 9 Abs 1 lit b dieser VO zu erbringen hat, aufgrund dieser Verordnung für Schäden aufgrund einer Verletzung des Fluggasts, die dieser aufgrund fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern des vom Luftfahrtunternehmen beigestellten Hotels erlitten hat?
2. Falls Frage 1 verneint wird:
Beschränkt sich die Verpflichtung des Luftfahrt-

unternehmens nach Art 9 Abs 1 lit b der VO (EG) Nr 261/2004 darauf, dem Fluggast ein Hotel zu vermitteln und die Kosten der Unterbringung zu übernehmen, oder schuldet das Luftfahrtunternehmen die Unterbringung als solche?

OGH 23.10.2019, 7 Ob 211/18g

Sind Art 15 Abs 1 der Richtlinie 90/619/EWG in Verbindung mit Art 31 der Richtlinie 92/96/EWG (bzw Art 35 Abs 1 in Verbindung mit Art 36 Abs 1 der Richtlinie 2002/83/EG bzw Art 185 Abs 1 in Verbindung mit Art 186 Abs 1 der Richtlinie 2009/138/EG) dahin auszulegen, dass sie nationalen Regelungen entgegenstehen, wonach im Falle eines berechtigten (Spät-)Rücktritts des Versicherungsnehmers vom Versicherungsvertrag die von ihm als Steuerschuldner geschuldete und vom Versicherer bloß als Haftender eingehobene und an den Bund (Republik Österreich) abgeführte Versicherungssteuer (in Höhe von 4 % der Netto-Versicherungsprämie) nicht jedenfalls gemeinsam mit der Netto-Versicherungsprämie vom Versicherer aus vertraglicher Rückabwicklung zurückerlangt werden kann, sondern der Versicherungsnehmer darauf verwiesen ist, die Versicherungssteuer vom Bund (Republik Österreich) nach abgabenrechtlichen Vorschriften zurückzuverlangen, oder – falls dies erfolglos bleibt – allenfalls Schadenersatzansprüche gegen den Versicherer geltend zu machen?

Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof

OGH 17.12.2019, 9 ObA 64/19f

Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag,

in § 14 Abs 2 DO 1994 LGBL Wien 1994/56 idF LGBL Wien 2014/34, die Wortfolge „bis zu einem höchstens zu berücksichtigenden Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte“ und/oder

§ 14 Abs 3 DO 1994 LGBL Wien 1994/56 idF LGBL Wien 2014/34, die Wortfolge „bis zum Ausmaß von fünf Jahren“ und den zweiten Satz,

in eventu

§ 14 DO 1994 LGBL Wien 1994/56 idF LGBL Wien 2014/34 und § 18 VBO 1995, LGBL Wien 1995/50 idF LGBL Wien 2011/10,

in eventu

in § 18 VBO 1995, LGBL Wien 1995/50 idF LGBL Wien 2011/10, die Paragraphenzahl „14“,

in eventu

§ 17 VBO 1995, LGBL Wien 1995/50 idF der Dienstrechts-Novelle 2015, LGBL Wien 2015/28, und/oder

§§ 49l, 49m und 49n BO 1994, LGBL Wien 1995/55 idF der Dienstrechts-Novelle 2016, LGBL Wien 2016/37, und/oder

§ 14 DO 1994 LGBL Wien 1994/56 idF LGBL Wien 2014/34, und/oder

§ 18 VBO 1995, LGBL Wien 1995/50 idF LGBL Wien 2011/10

als verfassungswidrig aufzuheben,

in eventu gemäß Art 89 Abs 3 B-VG (Art 140 Abs 4 B-VG) auszusprechen, dass diese Bestimmungen verfassungswidrig waren.





BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN

Begutachtungen

Im Jahr 2019 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Grundbuchsumstellungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2019 – GB-Nov 2019);
- Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019);
- Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplingesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019);
- Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019);
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle 2019);
- Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und die Notariatsordnung geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz - 3. GeSchG);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird;
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019);

- Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 – BRÄG 2020);
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island-Norwegen-Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2019).





INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN

Besuche im Ausland

26. bis 27. Februar 2019, Brüssel/Belgien

EJTN-Seminar „Independence and Accountability of the Judiciary and Effective Judicial Protection“
 > HR d OGH Dr. Babek OSHIDRAI

7. bis 10. März 2019, Tiflis/Georgen

Treffen der OGH Mitglieder
 > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

25. bis 26. April 2019, Polen/Warschau

Konferenz „Future of Europe Based on the Rule of Law“
 > SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

8. bis 10. Mai 2019, Litauen/Vilnius

Besuch beim Obersten Gerichtshof
 > PräS d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabete LOVREK
 > HR d OGH Mag. Christa HETLINGER
 > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

13. bis 16. Mai 2019, Kopenhagen/Dänemark

18th Annual Conference – Networks in a Single Market
 > HR d OGH Dr. Elfriede SOLÉ

20. bis 21. Mai 2019, Omsenie/Slovakische Republik

Seminar für slowakische Richterinnen und Richter
 > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH

12. bis 16. Juni 2019, Thessaloniki/Griechenland

The Protection of the Financial Interests of the EU and the EPPO
 > HR d OGH Dr. Babek OSHIDARI

10. bis 11. Juli 2019, Thessaloniki/Griechenland

Seminar „European Civil Procedure“
 > Ri d EB Dr. Andreas FUTTERKNECHT, LL.M., BSc

8. bis 9. September 2019, Luxemburg

Second meeting of the Judicial Network of the European Union
 > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

12. bis 13. September 2019, Paris/Frankreich

Conference of the Chief Justices of the Supreme Courts of the Council of Europe Member States
 > PräS d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

18. bis 20. September 2019

EJTN-Study Visit bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
 > Ri d EB Dr. Andreas FUTTERKNECHT, LL.M., BSc

25. bis 27. September 2019, Den Haag/Niederlande

Besuche beim Hoge Rad sowie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, dem Internationalen Gerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof
 > PräS d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
 > SPräS d OGH Dr. Manfred VOGEL
 > SPräS d OGH Prof. Dr. Michael DANEK
 > SPräS d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
 > SPräS d OGH Dr. Wolfgang SCHRAMM
 > SPräS d OGH Dr. Walter VEITH
 > HR d OGH Mag. Christa HETLINGER
 > HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK
 > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
 > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
 > HR d OGH Dr. Alexandra MICHEL-KWAPINSKI
 > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

26. bis 28. September 2019, Lissabon/Portugal**Meeting of European Trademark Judges**

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

24. bis 25. Oktober 2019, Luxemburg**EJTN-Seminar „The EU Preliminary Ruling Procedure“**

- > Ri d EB MMag. Alexander RÖSCH

17. bis 19. November 2019, Luxemburg**Richterforum 2019**

- > HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

24. bis 27. November 2019, Karlsruhe/Deutschland**Austauschprogramm EJTN**

- > SPäs d OGH Prof. Dr. Michael DANEK
- > HR d OGH Mag. Christa HETLINGER
- > HR d OGH Dr. Hagen NORDMEYER
- > HR d OGH Dr. Babek OSHIDARI
- > HR d OGH Dr. Daniela SETZ-HUMMEL

25. bis 29. November 2019, Kuba**Besuch beim Obersten Volksgericht und dem Justizminister**

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

Besuche beim Obersten Gerichtshof

28. Februar 2019

**Treffen mit der albanischen Justizministerin
Etilda Gjonaj**

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

4. April 2019

Führung von Studenten aus Schweden

> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

15. April 2019

Besuch einer georgischen Delegation

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

> HR d OGH MMag. Michael MATZKA

14. Mai 2019

**Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs
der Tschechischen Republik Prof. Dr. Pavel Šámal**

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

> SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

> HR d OGH MMag. Michael MATZKA

19. Juni 2019

**Besuch/Führung von Maqsudbek Saidov,
Chairman of the Bukhara Regional Economic Court of
the Republic of Uzbekistan, früherer Richter des
dortigen Obersten Gerichtshofs**

> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

19. Juni 2019

**Besuch von Richtern des Obersten Gerichtshofs
der Ukraine**

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

> HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK

> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

24. Juni 2019

**Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofs
der Republik Korea**

> HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

25. Juni 2019

Führung von Richtern aus Münster

> Präs d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

2. Juli 2019

**Besuch einer Delegation des lettischen
Verfassungsgerichts**

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

> VPräs d OGH Mag. Eva MAREK

> VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR

> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

3. Juli 2019

Besuch einer Studentengruppe aus den USA

> SPräs d OGH Dr. Michael SCHWAB

18. Juli 2019

Besuch einer thailändischen Delegation

- > VPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK

23. September 2019

**Besuch/Führung des Richters des
Obersten Verwaltungsgerichts der Republik Zypern
George Seraphim**

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

24. September 2019

**Präsident des Oberlandesgerichts Besançon
Bernard Bangratz**

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

13. November 2019

Besuch von amerikanischen Anwälten aus Virginia

- > SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

26. November 2019

**Besuch einer hochrangigen Juristen-Delegation
aus der chinesischen Provinz Hunan**

- > HR d OGH Dr. Clemens OBERRESSL
- > HR d OGH Dr. Roland PARZMAYR

Fortbildungsveranstaltungen

20. Februar 2019

Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen

ORGANISATION:

- > SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

MITWIRKENDE:

- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr. Eva BRENNER

7. – 8. März 2019

Weltfrauentag

ORGANISATION:

- > HR d OGH Dr. Irene FABER

MITWIRKENDE:

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VP d OGH Mag. Eva MAREK
- > VP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > HR d OGH Dr. Irene FICHTEAU
- > HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Wilma DEHN
- > Erste GenA Prof. Dr. Gabriele AICHER
- > Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth HOLZLEITHNER, Universität Wien
- > Univ.-Prof. Dr. Sylvia KRITZINGER, Universität Wien
- > MMag. Dr. Monika STEMPKOWSKI, Universität Wien
- > Mag. Angelika KOGLER, Universität Wien
- > Angelika HAGER, Journalistin und Autorin bei profil
- > Petra UNGER, MA, Kulturvermittlerin, Akademische Referentin für feministische Bildung und Politik, Expertin für Gender Studies und Feministische Forschung

16. Oktober 2019

Aktuelle Judikatur in Strafsachen

ORGANISATION:

- > SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

MITWIRKENDE:

- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Dr. Clemens OBERRESSL
- > HR d OGH Dr. Eva BRENNER

11. November 2019

Anonymität im Netz

ORGANISATION:

- > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

MITWIRKENDE:

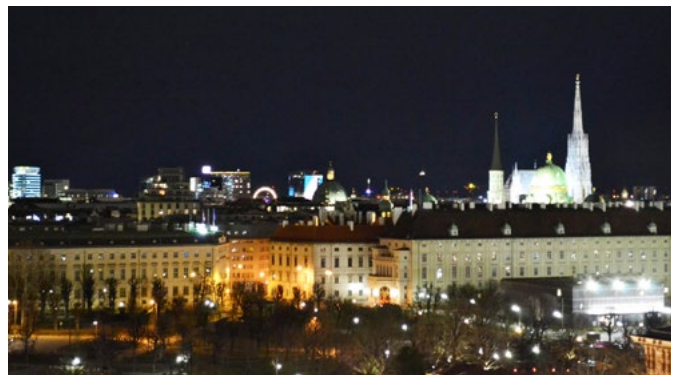
- > HR d OGH Dr. Irene FABER
- > HR d OGH Mag. Frederick LENDL
- > HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg KODEK
- > HR d VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER
- > Dr. Christian BURGER, Head of Community bei derstandard.at
- > Dr. Maria WINDHAGER, Rechtsanwältin

Weltfrauentag beim Obersten Gerichtshof

Am Vorabend des Weltfrauentags 2019 luden der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Josef Moser und die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Lovrek zu einem Frauenfest in das Justizcafé im Dachgeschoß des Justizpalastes.

Am Weltfrauentag selbst fand im Festsaal des Obersten Gerichtshofs ein Symposium unter dem Generalthema „Vorurteile überwinden – Frauen als Akteurinnen“ statt, das im Zeichen der Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts vor 100 Jahren stand. Vor 180 interessierten Teilnehmerinnen aus allen Bundesländern und aus allen Sparten der Justiz beleuchteten die Universitätsprofessorinnen Dr. Elisabeth Holzleithner und Dr. Sylvia Kritzingen sowie MMAg. Dr. Monika Stempowski das Thema aus rechtlicher und empirischer Sicht.

Eine Lesung der Journalistin Angelika Hager und diverse Rahmenprogramme am Nachmittag, darunter ein Besuch in der Präsidentschaftskanzlei in der Hofburg, rundeten die Veranstaltung ab.







PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF

Personelles

Personalverhältnisse bei den RichterInnen

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2019

zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.4.2019

➤ Dr. Thomas SOLÉ

zur Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.4.2019

➤ Dr. Daniela SETZ-HUMMEL

In den Ruhestand getreten sind 2019

➤ SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Vallentin SCHROLL
(31.3.2019)

Personelles bei den Beamten und Vertragsbediensteten

Zum Stichtag 31.12.2019 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamte und Vertragsbedienstete tätig, darunter fünf Teilzeitkräfte.

Neuzugänge

> Kontr Lisa-Maria FLEISCHHACKER

Abgänge

> Kontr Helga SCHATZER

Personalsituation im Evidenzbüro

Wie in den vergangenen Jahren standen dem Evidenzbüro 2019 zwölf Richterplanstellen, die mit 18 Personen besetzt waren, zur Verfügung. Diese Zahl ist im Vergleich zum Verfassungsgerichtshof und zum Verwaltungsgerichtshof gering, ermöglicht aber trotzdem eine qualitätsvolle Arbeit. Aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten waren die Planstellen mit insgesamt 18 Personen besetzt. Überwiegend wurden die Richterinnen und Richter mit ihrer ersten Ernennung dem Evidenzbüro zugeteilt, einige haben aber auch schon Erfahrung in der Rechtsprechung. Die übliche Verwendungsdauer liegt derzeit bei etwa drei Jahren.

Die – in der Regel zwei – zugeteilten Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter unterstützen die Tätigkeit des Evidenzbüros in Zivilsachen und decken im Übrigen gemeinsam mit Kanzleibediensteten die Schriftführertätigkeit in Strafsachen ab.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in die Judikaturdokumentation Justiz (RIS-Justiz) auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (12.414 Seiten).

Seit 1. Jänner 2019 wird das Evidenzbüro von Hofrat Dr. Gottfried Musger geleitet; Stellvertreter des Leiters ist nach wie vor Hofrat Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut. Die Organisation der laufenden Geschäfte obliegt der im Evidenzbüro und daneben auch im Landesgericht für ZRS Wien tätigen Richterin Mag. Judith Siegmund.

Auszeichnungen

Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2019

Verleihung des Berufstitels PROFESSOR für

> SPräs d OGH Prof. Dr. Rudolf LÄSSIG (25.2.2019)



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Peter Berger, Faruk Pinjo, Oberster Gerichtshof

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

